

www.e-rara.ch

**Leonard Meisters Abriss des eydgenössischen Staatsrechtes überhaupt
nebst dem besonderen Staatsrechte jedes Kantons und Ortes**

Meister, Leonhard

St.Gallen, 1786

Kantonsbibliothek Vadiana

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-139971>

Erster Zeitraum bis auf die Kriege mit Friedrich von Oesterreich.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Erster Zeitraum

bis auf die Kriege mit Friedrich von
Oesterreich.

Im Jahr 1415.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die auf der Welt mit ...
...

Im Jahr 1815

Additional faint, illegible text, possibly bleed-through or very light printing.

Eydgenössisches Staatsrecht.

§. 1.

Die Verbindung von Urn, Schweiz, Unterwalden im Jahr 1315 ist die Grundlage der eydgenössischen Verbindung. Einen ähnlichen Vertrag findet man zwar schon vom Jahr 1291. bey Gleser. Wesentlich sind beyde Verkommnisse wenig von so vielen andern Verkommnissen aus diesem Zeitalter verschieden. Alle diese Conföderationen, entweder zu weittläufig, oder nur wegen des damaligen Handels eingeführt, sind nach Veränderung der Umstände zu Grunde gegangen. Die Helvetische allein erhielt sich, ohne Zweifel nicht blos wegen glücklicher Lage der Gegend, besonders auch wegen eingeschränkter Anzahl und vornehmlich wegen des höhern Zweckes, welcher sich nicht blos auf Handelsfreiheit allein einschloß. *)

§. 2.

Seit dem Jahr 1315. 1353 wuchs die Anzahl der eydgenössischen Kantons auf VIII verbundene Orte. Bey dieser Zahl blieb ungefehr 130 Jahre. — Noch heut zu Tage werden dieselben in Absicht auf Rang so wohl als in Absicht auf einige gemeinsame Herrschaften von den übrigen verschieden.

*) S. Conring de Imp. German. Acroam. II. S. 59. wie auch Simler de Rep. Helv. B. I.

§. 3.

Bei Verjägung der Oesterreichischen Vögte im Jahr 1308 schlossen die drey Länder Ury, Schweiz und Unterwalden ein Bündniß auf zehn Jahre. Dieses Bündniß wurde nicht ewig als auf den Sieg bey Morgarten im Jahr 1315 der Zweck desselben war hauptsächlich gegenseitige Beschüzung der Reichsfreyheit. Auch ward eben deswegen der Gehorsam gegen das Reich und den Kaiser vorbehalten, nicht weniger die Rechte der Edelleute in ihrem Bezirke. — Um ihrer eignen Entzweyung vorzubeugen, verstanden sie sich, ohne gemeinschaftliche Einwilligung, in keine andere Verträge oder Bündnisse zu treten, und auch, ohne solche, kein Haupte des Reiches zu erkennen. — Unter sich selber errichteten sie ein Schiedrichter. Amt zu Verlegung etwaniger Zwiste. Zugleich trugen sie der neutralen Parthen die Gewalt auf, mit bewaffneter Hand den schiedrichterlichen Ausspruch zu unterstützen.

§. 4

Im Jahr 1332 trat Luzern dem Bund bey. Auch diese Stadt bedingte Oesterreichs gesetzliche Rechte aus. — Alle contrahirende Theile verpflichteten sich zu gegenseitigem kriegerischen Beystand, so bald derselbe durch Mehrheit der Stimmen würde erkannt worden seyn.

§. 5.

Durch gleichen Feind und durch gleichen Vortheil wurde auch Zürich im Jahr 1351 veranlaßt, in obige Verbindung der IV Waldstädte zu treten. — In diesem Vertrag

aber finden wir schon merkliche Verschiedenheit so wohl in Absicht auf Zweck als in Absicht auf Ausdruck. — Zürich behält sich nicht allein die vormaligen Rechte und Verbindungen vor, sondern auch eben so, wie nummehr die IV. Waldstädte; Gewalt zu neuen Bündnissen, jedoch ohne Nachtheil der eudgenössischen. Zugleich macht Zürich die Bundesgenossen zu Gewährleistern der neu eingeführten Zunftverfassung.

Nummehr erstreckte sich die Eidgenossenschaft von Abtätens Gränzen bis an die Thur, den Rhein und die Aare. — In diesem Umfang sollten die Verbündeten einander auf eigene Unkosten beystehn, und zwar bey plötzlichem Ueberfall ohne Aufforderung. — Im Fall einer Belagerung sollten die hülfleistende Garnisonen von den Städten selber besoldet werden. — Die contrahirenden Partheyen verhindern ihre Angehörigen, daß sie in Civilprozessen nicht vor geistliche Richterstühle hingehen. — Auch verpflichten sie sich, einen Feind oder Verbrecher gegen die Bundesgenossen enthalben und selbst auch alsdenn zu greiffen, wenn gleich die That ausser dem Umfang der verbündeten Orte geschehn. Ohne Zweifel daß man sich dadurch der Rachsucht eines Adels entgegen zu setzen gedachte, der wenig das Völkerrecht schonte. Nichts desto weniger ward in folgenden Zeiten dieses Verkommnis mißbraucht, um unter solchem Vorwand, auf unbesonnene Weise Handel zu suchen.

Die Abtey Einsiedeln wurde zum Schiedrichter-Orte über die Streitigkeiten zwischen Zürich und den Waldstädten gewält. — Man verband sich, die Bundesbe-

Schwörung alle zehn Jahre zu erneuern. Immerhin sollte indeß das Vorbegehen solcher Feierlichkeit die ewige Unverbrüchlichkeit des Bundes nicht hindern. — Die Bundesgenossen gaben Zürich den Vorrang, und seither hat sie den Vorsitz und zugleich die Kanzley in den gemein eydgenössischen Geschäften.

§. 6.

Während des Kriegs mit Oesterreich drangen die Völker von Zürich und aus den III. Waldstädten im Jahr 1352 in das Land Glarus, das von Oesterreich unterdrückt war. Dasselbst stellten diese Befreyer die alte, populäre Verfassung wieder her, zugleich nahmen sie die Einwohner in ihren ewigen Bund auf. Zug that den eydgenössischen Truppen einigen Widerstand; allein, von Oesterreich verlassen, unterwarf es sich bald wie Glarus. In dem gleichen Jahr 1352 erhielt Zug ebenfalls Zutritt zu der eydgenössischen Verbindung, jedoch anfänglich unter ungleichen Bedingnissen. Den neuen Verbündeten nämlich wurde jede andre Verbindung verboten, und nur den erstern Kantons blieb erlaubt, in den Bundesartikeln zu ändern. — In der Folge aber verschwand dieser Unterschied. — Die gesetzlichen Rechte von Oesterreich wurden noch immer in diesen Verträgen ausbedungen. — In dem Friedensvergleich stellte man den Herzogen ihre Einkünfte und Gerichtsbarkeiten zurück. Das eydgenössische Bündniß wurde erhalten, nur daß man sich verstand, künftig in dasselbe keinen Oesterreichischen Unterthanen Zugang zu geben.

§. 7.

Während dieser Zeit hatte Bern gegen die Edelleute die gleiche Rolle zu spielen. Diese Stadt existirte erst hun-

dert und sechzig Jahre. Die Bürger mußten sich gegen die Grafen von Kyburg zur Gegenwehr setzen. Schon im Jahr 1223 hatte Bern mit den III Waldstädten ein Schutzbündnis geschlossen. Grossentheils diesem hatten sie im Jahr 1239 den Sieg bey Laupen zu danken. — Ein Zwist mit Unterwalden, dessen Entscheidung Bern den beyden andern Waldstädten überließ, veranlaßte seine ewige Verbindung mit den III Ländern im Jahr 1257. In diesem Vertrag wird der Ort der Zusammenkünfte in einem Dorf an den Gränzen von Unterwalden festgesetzt, um daselbst durch Deputirte zu rathschlagen oder durch Schiedrichter zu entscheiden. — Wenn eine von den Partheyen Hülfsvölker auffodert, so werden dieselben nachdem sie in einer vorhergegangenen Zusammenkunft bestimmt worden, von der auffodernden Parthey besoldet, so bald sie zu Unterseen, an der Aare, über den Thunersee anlangen. — Im Fall einer Belagerung soll die Stadt Bern alle Unkosten tragen, eben so wie die Waldstädte, so lang dieselben von höherer Gewalt in ihre Gränzen eingeschlossen blieben: allein bey Ausfällen in des Feindes Land selber soll jeder Bundesgenos sich auf eigne Unkosten bewaffnen.

In diesem Bunde werden das Reich, werden die Privilegien jedes Bundesgenossen, wie auch alle andern vorhergegangenen Verträge bis zu ihrer Vollendung ausbedungen.

Zürich und Luzern versprechen der Stadt Bern, und diese ebenfalls jenen, jedoch nur in besondern Erklärungen, daß sie einander beyspringen wollen, so bald sie

von den drey Waldstädten wurden aufgefordert werden.

Seit her wurde bis zum Jahr 1481 die Anzahl der Eydgenossen nicht weiter vermehret.

§. 8.

Im Jahr 1370 ward der Pfaffenbrief errichtet. Dieser Vertrag, den sechs Kantons aufrichteten und beyde übrigen annahmen, schränkt nicht nur die Kirchenfreyheiten ein, indem er den Geistlichen verbeut, mit ihren Gegenpartheyen vor bischöfliche Tribunale zu ziehen; derselbe umfaßt überall die ganze Sicherheit der Güter und der Personen. Vermög dieses Vertrags darf sich keine Parthey dem natürlichen Richter entziehen. Strafbarern Flüchtlingen wird der Aufenthalt in den Kantons verweigert. Auch noch heut zu Tage kann jeder Kanton seine Missethäter eben so wohl aus der ganzen Eidgenossenschaft als aus seinem besondern Gebiethe verbannen. — Endlich wird unter den Verbündeten zur Sicherheit des Handels und der Strassen durchgängige Gewährleistung festgesetzt.

§. 9.

Allgemeines Mißtrauen veranlaßte gegen dem Jahr 1385 eine Bündnis zwischen den Städten in der Pfalz, im Elfaß und Schwaben. Dieser Bündnis traten die IV eydgenössischen Städte auch bey, ohne geringste Einwendung der Bundesgenossen.

Gegenseitige Eysersucht des Adels und der Städte veranlaßte Feindseligkeiten. Luzern gab den Friedensvertrag mit Oesterreich auf, des lästigen Zolls wegen bey Rothen-

burg. Bald breitete sich die Kriegesflamme im ganzen Land aus. Zweymal erhielten die Verbündeten den Sieg, das einemal im Jahr 1386 bey Sempach im Kanton Lucern, das andremal im Jahr 1388 bey Näfels im Glarner-Kanton. Hierauf erhielten sie einen vortheilhaftern Frieden als niemals.

§. 10.

Gerührt von den Unbequemlichkeiten einer allzu leichten Ergreifung der Waffen, und von den Unordnungen, welche den Sieg selber begleiteten, errichteten die Kantons im Jahr 1393 den Sempachervertrag. — Ohne Einwilligung der übrigen, darf niemand zu Thätlichkeit schreiten; zugleich wird Subordination unter den Truppen errichtet und dem Misbrauch bey Plünderungen und Ausbeuten begegnet. — In der Folge ward diese Verkommniß vergessen.

§. 11.

Anfangs des XVten Jahrhunderts empörte sich Appenzell gegen die Gewaltthätigkeiten des St. Gallischen Stiftes; ihr Interesse vereinigten sie mit dem Interesse der Stadt St. Gallen. — Oesterreich, zu Gunsten der Abtey bewaffnet, ward unerschrocken zurückgetrieben und die ganze Gegend verwüstet. — Indessen nahmen die Kantons, es sey nun aus Achtung gegen den Friedensvergleich, oder weil die Schaubühne des Krieges sich außer ihrem Umfang befand, sich der Sache unmittelbar nicht an. Einzig der Kanton Schweiz machte sich die Verwirrung zu Nuze, um das Land Gaster an sich zu bringen.

Zweyter Zeitraum.

bis zur Aufnahme des Appenzeller Kantons.

Im Jahr 1513.

§. 1.

Herzog Friedrich von Oesterreich hatte den Pabst Johann XXIII. nachdem er im Jahr 1415. von der Costnizer Kirchenversammlung war entfesset worden, in Schutz genommen. Benderseits wurden sie in Bann und Acht gethan. Die Vollstreckung hievon trug man den Kantons auf. Zürich, Bern und Luzern beweisern sich einiger Oesterreichischen Ländereyen auf eigene Rechnung. Zur Eroberung hingegen der freyen Aemter und der Grafschaft Baden vereinigen sich sämtliche Kantons; die gemeinschaftlich eroberten Provinzen wurden zu gemeinsamen Herrschaften gemacht.

Keineswegs hinderte die allgemeine, eydgenössische Verbindung, daß nicht auf der einen Seite zwischen besondern Kantons, auf der andern Seite zwischen diesen und andern Staaten besondere Verträge entstanden. Immer hatte zwar die allgemeine eydgenössische Verbindung den Vorzug.

Als Zürich, aus Verdruß über einen Zwist mit dem Kanton Schweiz, sich im Jahr 1442 mit Oesterreich in besondere Verträge einließ, so erklärten es

die Miteydenossen als Eingriff in die eydgenössische Bündnisse. Die Sache verdient folgende nähere Beleuchtung.

§. 2.

Friedrich, der letzte Graf von Toggenburg, erlaubte seinen Unterthanen, bald mit Schweiz, bald mit Glarus in ein Burgrecht zu treten. Mit Zürich hatte der Graf selber ein Land- und Burgrecht auf fünf Jahre nach seinem Tode; auch schien es ihm nicht zu wieder, nach seinem Hinscheid einen Theil der Toggenburgischen Ländereyen in den Händen der Züricher zu lassen. — Ausser Toggenburg besaß er auch noch die Herrschaft Windegg, Uznach und Gaster nebst der Grafschaft Sargans als Lehen von Oesterreich. — Von Kayser Siegmund hatten die Züricher das Recht erkaufte bey Auslöschung der Toggenburgischen Grafen, diese Lehen an sich zu lösen.

Nun gab der Kanton Schweiz vor, der Graf habe nach seinem Absterben den Toggenburgern ein Landrecht mit Schweiz erlaubt, und zwar aus Unwillen gegen den Zürcherischen Bürgermeister Stüssi. — Aus Eifersucht reizte der Schweizerische Kanton andere entfernte Verwandte des Grafen, daß sie der Wittwe jede Nutznießung und Veräußerung der Gräflichen Ländereyen verwehreten; auch vermochte er Oesterreich, daß es von der Gräfin die Wiedereinlösung des Gasters verlangte. Auf gleiches Anstiften foderte Graf von Werdenberg die Grafschaft Sargans zurück, welche Oesterreich seinen Voreltern entriß und den Grafen von Toggenburg verpfändet hatte. — Den Toggenburgern mahnten die Schweizer die Vortheile des erdichteten Landrechtes

so scheinbar, daß sie sich gerne der Herrschaft der Gräfin entzogen. — Endlich hinderten sie den Zürchersehn Kanton, daß er das vom Kaiser erhaltene Lösungsrecht über Wesen und Gaster nicht ausüben konnte.

Bei diesem Zwist suchte Schweiz die Eydgenossen sich günstig, den Zürchern hingegen ungünstig zu machen. Zu dem Ende hin anerbieten sie denselben ihr Landrecht mit Toggenburg; ausser Glarus hatte kein anderer Kanton Lust zu Annahm desselben.

Um dem Kanton Schweiz zu lieblosen verstanden sich die vorgegebenen Erben des Grafen gar willig zu dem Landrecht. Auch wußte der Schweizersehn Kanton dem Grafen von Mätsch, einem Bruder der Gräfin von Toggenburg, so sehr zu schmeicheln, daß er seine Schwester vermochte, den Schweizersehn Landammann Jtel Keding zum Schiedrichter zwischen ihr und den vorgegebenen Erben des Grafen anzunehmen. Durch Keding ward alsdenn die Toggenburgische Erbschaft nicht der Gräfin, sondern den entfernten Unverwandten des Grafen zuerkannt. — Zürich ward erbittert. Schweiz schlug diesem Kanton einen eydgenössischen Rechtspruch vor. Dem Rechtspruch wollte sich Zürich, als einem partheyischen Tribunal, nicht unterziehen. Dadurch zog es sich den eydgenössischen Saß zu.

Aus Unwillen schlug Zürich den Einwohnern von Uznach und Gaster, als neuen Bundesgenossen des Schweizersehn Kantons, den freyen Kauf, besonders des Getrays, ab. Neuerdings anerbote Schweiz, und zwar abermal fruchtlos, das eydgenössische Recht. Hierauf besetzten die Schweizer ihre Gränzen; die Zürcher

thaten ein Gleiches. Die übrigen Eydgenossen traten auf seite der Schweizer. An dem Ezel wurden die Zürchersehen Truppen zurückgetrieben und ihr ganzes Gebiet ward eine Beute der Eydgenossen. Zürich sah sich zu folgenden Friedensbedingungen gezwungen.

I. Sollten das Bündniß zwischen Zürich und Sargans, wie auch alle Ansprach und Pfandschaft der Zürcher auf Toggenburg aufgehoben werden.

II. Wurden die Höfe welche den Zürchern an dem obern Theil des Sees zugehört hatten, Pfeficon, Frensbach, Teufenau, Bolltrau, dem Kanton Schweiz zuerkannt.

III. Gab Schweiz die Herrschaft Grüningen an Zürich zurück. — Dieser Friede geschah im Jahr 1442.

Damit wurde der Nachwelt ein trauriges Beyspiel gegeben, daß in bürgerlichen Kriegen gar wohl der Sieger sich die Eroberung zueignen könne.

Zu Wiedererlangung ihres Ansehens errichteten die Zürcher im Jahr 1442. mit Kayser Friedrich III. (Herzog Friedrich VII. von Oesterreich) ein gegenseitiges Schutzbündniß. Um so viel mehr glaubten sich die Zürcher zu diesem Bunde berechtigt, da sie nicht nur in dem ewigen Bund mit den VII Kantons sich die Freyheit zu andern Bündnissen ausbedungen, sondern da sie von den Schweizern selber hiedon ein Beyspiel aufweisen konnten. Wenig Jahre nämlich vorher hatten diese mit Oesterreich wider Zürich und Sargans ein Bündniß errichtet. Dessen ungeachtet erklärte Schweiz diesen Oesterreichischen Bund der Zürcher als Entkräftung des eydgenössischen Bunds; hierüber foderte es also Erörterung nach dem

eydgenössischen Rechte. — Bey abermaliger Weigerung der Zürcher brachen von neuem die Flammen des Krieges aus. Alle Eydgenossen traten wieder auf Seite der Schweizer. Die einzigen Bundesgenossen der Zürcher waren der Kayser und der Oesterreichische Adel. Von denselben bekamen sie einige, aber nicht hinreichende Hülfe. Der Anfang dieses zweiten Krieges war für Zürich abermal traurig; die Stadt selbst wurde von den Eydgenossen zehn Wochen belagert. Auch machte man sich kein Bedenken, die Oesterreicher, jene ehemaligen Feinde zum Schutz in die Stadt aufzunehmen. In einem Ausfall vor die Stadthore ward der Bürgermeister Stüssi erschlagen.

Zu gleicher Zeit war es ein Bürgerkrieg zwischen Zürich und den Kantons; zugleich auch ein alter Groll zwischen diesen und Oesterreich.

Indessen rückte der Dauphin, nachmaliger König Ludwig XI. mit zahlreichem Kriegsheer an die eydgenössischen Gränzen. Nach einiger Vermuthung, um die Kirchenversammlung zu Basel zu zerstreuen; nach andern soll der Kaiser selber dieses Französische Kriegsheer gegen die Eydgenossen hergelobt haben. Haufenweise zogen diese aus dem Lager vor Zürich nach Basel. Dort geschah jene berühmte Schlacht zu St. Jacob. Von 1600 Eydgenossen blieben nur 16. bey Leben. Von 40000 Franzosen wurden 8000 erschlagen.

Von dieser Zeit an waren die Zürcher etwas glücklicher gegen die Eydgenossen, ohne darum sie ganz von ihren Gränzen vertreiben zu können. Sehr vermuthlich blieb immer ein heimliches Verständniß einiger Bürger in der Stadt

Stadt mit den Feinden. Da indessen allmählich die vornehmsten Stifter des Krieges wegstarben, so neigten sich je länger je mehr die Gemüther zum Frieden.

Von beyden Seiten wurden die Streitpunkten dem Ausspruch einiger Schiedrichter übergeben. Von diesen wurde das Zürcherische Bündnis mit Oesterreich für ungültig erklärt. — Schweiz und Glarus wurden in denjenigen Besitzungen bestätigt, die sie schon anfangs den Zürchern entwendt hatten.

Dieser ganze einheimische Krieg hatte vom Jahr 1438 bis 1445 gewähret.

§. 3.

Durch diesen Krieg wurden offenbar zween wichtige Punkten in dem eydgenössischen Staatsrecht bestätigt.

Der erstere; daß jeder Zwist zwischen den Kantons der Unterhandlung oder der Entscheidung der unpartheysischen Kantons unterworfen seyn solle.

Der letztere; daß ungeachtet der Freiheit zu neuen Bündnissen nichts desto weniger alles davon abhängt, ob sie der allgemeinen eydgenössischen Verbindung nachtheilig seyn.

Ein Beyspiel aus frühern Zeiten läßt uns vermuthen, daß die Eydgenossen so gar bis in die innern und gleichsam häuslichen Angelegenheiten jedes Kantons sich einigen Einfluß angemast haben. In dem Jahr 1404. entstand ein Zwist zwischen der Stadt Zug und

den drey Gemeinden, die in gewissem Maasse mit der Stadt sowohl die Rechte als die Aemter gemeinsam besitzen. Die Gemeinden behaupteten eine mehrere Gleichheit; sie wurden durch eine starke Parthey in dem Kanton Schweiz unterstützt. Die Kantons wurden von Zug zu Hilfe gerufen; man bediente sich der endgenössischen Waffen zu Wiederherstellung der Ruhe. Indessen kann man diesen Schritt höchstens als Gewährleistung einer alten Verfassung betrachten. Spätere Zeiten liefern mehr solche Beispiele, daß auch ohne festgesetzte Verträge die Endgenossen als Mittler und Gewährleister sich in die Angelegenheiten der Miteygenossen eingemischt haben.

S. 4.

Die Eroberung des Thurgäu im Jahr 1468. und überhaupt das Ansehn, welches die Endgenossen erhielten, veranlaßten eine Verbindung mit Oesterreich. Diese diente zum Untergange des Burgundischen Herzogs, Karls des Kühnen. Ludwig XI. unterhielt die Kriegesflamme, zur Schwächung des gefährlichen Vasallen.

Indeß war dieser Krieg die Epoche von zwey Verbindungen, die für Helvetien von äußerster Wichtigkeit schienen; wir reden von dem Erbverein mit Oesterreich und von dem Bündnis mit Frankreich.

Schon nämlich im Jahr 1471 veranstaltete Ludwig XI. einen Friedensvergleich zwischen dem Oesterreichischen Siegmund und zwischen den Kantons. Jenen reuete, daß er sich mit dem Herzoge von Burgund in Pfandschaftsverträge und daher entstehende Prozesse ein-

gelassen; den Eydgenossen hingegen schien mit einem Ge-
 fecht gegen den Burgundischen Herzog gedient. Daher
 entstand ein Vertrag, welcher von Siegmunds Seite
 eine förmliche Uebergabe der Ländereyen enthielt, wel-
 che die Eydgenossen seinen Vorältern abgenommen hat-
 ten — ferner enthielt er gegenseitige Friedensverheißung
 und Gewährleistung beydseitiger Staaten — nach Gut-
 befinden der Partheyen wurden der Bischof oder die Stadt
 Basel als Mittler und Schiedrichter anerkannt, und
 zwar nebst Verpflichtung, die Widerspenstigen mit Ge-
 walt zur Annahm des Schiedrichterlichen Ausspruchs
 zu zwingen. — Auch versprechen sich beyde Theile im Noth-
 fall ihre Hülfsvölker auf Unkosten desjenigen der sie
 auffodern würde. — Zur Gränzsicherheit anerbeut sich
 der Herzog, den eydgenössischen Truppen der vier Rhet-
 nischen Waldstädte offen zu lassen.

S. 5.

Im Grunde war das Bündnis Ludwigs XI.
 im Jahr 1480 nichts anders als ein Mietvertrag. Laut
 desselben überließen die Kantons das Schicksal der Fran-
 che-Comte dem König; zugleich bewilligten sie ihm ih-
 ren Kriegesdienst. Dieser Vertrag enthält die Grund-
 lage zu allen nachherigen. Beynabe immer hatten sie
 zur Absicht, auf der einen Seite die Dienste so wohlfeil zu
 bekommen, auf der andern Seite so theuer zu überlas-
 sen als möglich. Diese auswärtigen Kriegesdienste er-
 weckten die kläglichsten Verwirrungen in dem Schooß
 des Vaterlandes.

Ein heiliger Eremit, Niklaus von der Flüe,
 tritt aus seiner Einsiedelen hervor und begiebt sich nach
 Stanz in die Versammlung der Helvetischen Amphy-

tionen. Unterstützt durch das Ansehn strenger Frömmigkeit, facht dieser Schuzengel des Landes die eydgenössische Bruderliebe wieder an; im Jahr 1481 wird er Schiedsrichter der Kantons.*)

Auf dieser Versammlung zu Stanz geloben sich die Eydgenossen gegenseitige Schuzleistung und zwar sowohl gegen auswärtige Feinde als auch im Fall innerer Unruhen; sie machen Einrichtungen wegen Vertheilung der Kriegesbeute, nach dem Maß des geleisteten Beytrages; sie bestätigen ihre alte Verbindungen und anerbeuten sich, dieselben alle fünf Jahre von neuem zu beschwören; zuletzt beziehen sie sich auf den Pfaffenbrief vom Jahr 1370 und auf den Vertrag wegen der Kriegespolicey vom Jahr 1393.

§. 6.

Zu gleicher Zeit wurden Freyburg und Solothurn in den eydgenössischen Bund aufgenommen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie ohne Einwilligung der ältern Kantons sich in keinen Krieg oder in kein Bündnis begeben; daß sie diese Kantons als Schiedsrichter erkennen, sobald einer der streitenden Theile dieselben hiezu vorschlagen würde; endlich, da sie in Zwisten der ältern Kantons die Neutralität beobachten. In dieser neuen Vereinigung wurden die Gränzen der gegenseitigen eydgenössischen Hülfleistung beträchtlich erweitert.

Eine Begebenheit vom Jahr 1489 bestätigt das Recht, welches die Kantons sich, besonders gegen neuern Bundesgenossen anmassen, über solche Zwiste zu urtheilen, welche dem allgemeinen Frieden nachtheilig seyn könnten. —

*) S. den Helvetischen Almanach vom Jahr 1780 Zürich.

Nach den Kriegen, in welchen die Appenzeller und die Stadt St. Gallen sich der Herrschaft der St. Gallischen Abtey entzogen, hatte im Jahr 1451 den Abt Caspar von Landenberg, ein Burgrecht mit den IV. Kantons, Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus errichtet. — Im Jahr 1489 ward Abt Ulrich unwillig über die Stadt, die ihm ein kleines Stück Boden verweigerte, dessen er sich zu Erweiterung des Klostergebäudes bedienen wollte. Aus Rache war er darauf bedacht, an dem Bodensee einen neuen Wohnplatz zu bauen und daselbsthin allen Erwerb zu verpflanzen. Nicht ohne Eifersucht vernahmten die Einwohner von der Stadt und von Appenzell dieses Vorhaben, haufenweise vereinigten sie sich und schleiften die neuen Gebäude. Bey verweigerter Genugthuung gegen den Abt, wurden sie dazu von den Kantons gezwungen. Die Stifter des Aufrehrs verliessen das Land und das Volk unterwarf sich. Die Stadt St. Gallen ward zu Bezahlung der Kriegesunkosten verdammet; den Appenzellern ward die Vogtey Rheinthal genommen, die sie im Jahr 1460 anerkaufte hatten. In der Folge wurden auch die neutral gebliebenen Kantons mit in die Regierung des Rheinthal aufgenommen und seither auch Appenzell selber, nachdem es dem eydgenössischen Bund einverleibt worden.

§. 7.

Mit Stillschweigen übergehen wir den Krieg, welchen im Jahr 1499 die Nationalereifersucht zwischen der Ritterschaft von St. Georg in Schwaben und zwischen den Eydgenossen veranlaßte. Dieser Krieg hatte von Basel bis in Graubünden die Ufer des Rheines mit Blute gefärbet. — Neben dem Ruhm eines entschiedenen Vorzuges im Schlachtfeld trugen die X Kantons

von diesem Wettstreit keinen andern Vortheil davon, als die Ueberlassung des Criminalrechtes im Thurgäu. Da schon seit dem J. 1460 sieben von den alten Kantons daselbst die Territorial- und Civilrechte besaßen, so entstand aus dieser allmählichen Erwerbung der verschiedenen herrschaftlichen Rechte in verschiedenen Zeitfolgen eine seltsame Form der Regierung, die in der Grafschaft noch bis auf den heutigen Tag fortdauert. — Die Landvögte welche die VIII alten Orte wechselweise dahin senden, (seit dem Jahr 1712 wurde Bern ebenfalls in die Verwaltung mit aufgenommen,) müssen X Kantons von den Confiscationen Rechenschaft geben, die aus Kapitalverbrechen herfließen. Die Zweydeutigkeiten, welche nothwendig in so verwickelter Rechtsform vorkommen, werden durch besondere Erkenntnissen vom Jahr 1549 und 1555 gehoben.

§. 8.

Im Jahr 1501 wurden die Städte Basel und Schaffhausen, endlich im Jahr 1513 Appenzell in den endgenössischen Bund aufgenommen. Seither ward die Anzahl der Kantons nicht weiter vermehrt. Die Verträge der III letztern Kantons sind den Verträgen von Freyburg und Solothurn vom 1481 ganz gleich. Auch Konstanz war nicht ungeneigt, in den Helvetischen Bund einzutreten: allein die Umstände waren diesem Entwurfe nicht günstig.

Dritter Zeitraum.

von der Aufnahme der Appenzeller bis auf
die Verbindung der Eidgenossen
mit Frankreich.

Im Jahr 1777.

Mit Aufnahme der Appenzeller fängt sich die dritte Epoche des eidgenössischen Staatsrechts an. Die seitherigen Begebenheiten werden in drey Klassen getheilet: I. Eroberungen. II. Verträge zwischen den Kantonen. III. Verträge mit auswärtigen Staaten.

Die Natur selber scheint die Grenzen des Schweizerbundes in die Alpen, den Jurassusberg, und in die Flüsse des Rheins und der Rhone eingeschlossen zu haben. Daher wurden nicht nur das Franche-Cômte und das Wattland sich selbst überlassen, sondern auch Mayland.

Indessen unterwarfen sich im Jahr 1500 die Thäler Pallenza, Riviera, Bellinzona den III Kantonen Ury, Schwyz und Unterwalden. Im Jahr 1512 bemächtigten sich die Schweizer und die Graybündtner im Unwillen gegen Ludwig XII. — Jene der IV Vogteyen Lugano, Lucarno, Mendris und Meinthal. — Diese der Grafschaften Worms, Chiavenna und Veltlin. Nach der Niederlage der Franzosen bey Novarra im Jahr 1515, nach dem Einfall der Schweizer in Burgund und nach dem Sieg bey Marignan überließ

Franz I. den zwölf Kantons und den Graubündlern das Eigenthumsrecht über diese eroberten Provinzen.

Auf der andern Seite gewöhnten sich Bern und Freyburg, mit bewaffneter Hand das Waadtland zu durchstreichen, um das verbündete Genf zu beschützen. Nach verschiedenen Feindseligkeiten bemeisterten sich endlich die Berner im Jahr 1536 eines grossen Theils dieser Provinz und anderer Besitzungen des Herzogs von Savoyen. Die Freyburger hatten das Bündniß mit Genf aufgehoben, und die Walliser standen in gar keinem solchen Bunde, nichts desto weniger bedienten sie sich dieser Gelegenheit, diejenigen Ländereyen des Herzogs an sich zu bringen, die ihnen im Wurf lagen. Der ganze Zwist dauerte beynahе dreyßig Jahre. Endlich erhielt der Herzog durch Französische und Spanische Vermittlung, und durch Vermittlung der XI unpartheyischen Kantons im Jahr 1564 die Zurückstellung des Landes Gex, des Chablais und der Gegenden um Genf her, mit unbedingtem Verzicht auf das übrige. Beyde Vermittelnde tronen wurden Gewährleister dieses Vertrages; allein nur nach und nach und blos von den nächstgelegenen Kantonen erhielt Bern die Gewährleistung seiner Eroberungen im Waadtland.

§. 2.

Seit dieser Epoche veränderten sich die Grenzen der Eidgenossenschaft nicht mehr.

Ungeachtet der sich mannigfach kreuzenden Verhältnisse dürfen wir gleichwohl als Grundsatz des Helvetischen Staatsrechts betrachten: daß kein besonders oder gemein-

nes Eigenthum sowohl der Kantons als der zugewandten Bundesgenossen vorkomme, ohne daß nicht alle andern, mittelbar oder unmittelbar, entweder als würtliche Gewährleister, oder doch als Hülfsvölker von diesen sich einmischen können.

Eyfer sucht, bald politische, bald religiöse, hinder^{ten} vollständige und gleichförmige Staatsform.

So lang die protestantische Kantons den Eyfer für die Glaubensverbesserung nur in das Innere ihres eignen Gebiets einschränkten, so begnügten sich die katholischen Kantons damit, daß sie in ihrem Gebiete der neuen Lehre den Zugang versagten: allein sobald diese sich auch über die gemeinen Herrschaften auszubreiten anfing, so faßten sie den Argwohn, daß die protestantischen Unterthanen auch den protestantischen Kantons mehr ergeben seyn möchten. Zürich und Bern unterstützten die Reformation. Im Jahr 1529 griff man zu den Waffen; anfangs schien eine eilfertige Verkommnis das gegenseitige Mißtrauen zu schwächen; allein im Jahr 1531 ward es von neuem entlammt. Auf reformirter Seite herrschten auch innere Unruhe und Zwietracht, welche immer im Begleite grosser Revolutionen erscheinen: die V katholischen Kantons hingegen triumphirten durch Eintracht und Muth. Durch einen neuen Friedensvergleich wurde die Messe zu Kaperschwyl, in der Grafschaft Baden und in verschiedenen Gegenden der gemeinen Herrschaften wieder eingeführt.

S. 3.

Seit dieser Epoche entstand ein neuer Partheygeist, dem der Geist der verschiedenen Regierungsgestalten

Platz machte; auf der einen Seite Zürich und Bern, auf der andern Seite die V katholischen Kantons. Dem Gelübde der Neutralität blieben die V neuern Kantons treu; nichts desto weniger scheinen Basel und Schaffhausen sich mehr auf reformirte Seite, — Freyburg hingegen und Solothurn auf katholische Seite zu neigen. — Da in den Kantons Glarus und Appenzell beyde Arten des Gottesdiensts herrschen, so vernachlässigen sie um so viel sorgfältiger jeden Religionszwist.

Wir finden drey solcher Trauerscenen, wo die Eydgenossen sich der Religion- und Privathandel wegen entzweyten.

Der Kapelerkrieg in den Jahren 1529 und 1531. (wovon wir oben geredt haben,) war der erste, blutige Austritt.

Hierauf formirte im Jahr 1630 der Kanton Zürich Klagen gegen die V Kantons wegen Drukung der evangelischen Unterthanen in den gemeinen Herrschaften. Im Jahr 1632 mußten Schiedrichter hierüber entscheiden. Im Jahr 1655 flüchteten sich einige Familien von Urth aus dem Kanton Schweiz, wegen Religionszwanges, nach Zürich. Die Regierung von Schweiz verweigerte den Flüchtlingen ihr Geld und Gut; sie forderte sogar ihre Auslieferung, um sie als Apostaten zu strafen. Es entstanden thätliche Feindseligkeiten. Die Bernerschen Truppen (in diesem Fall bloß als Hülfsvölker betrachtet,) wurden durch Ueberraschung bey Dillmergen geschlagen. Durch die unpartheyische Kantons ward im Jahr 1656 Friede gemacht.

S. 4.

Endlich veranlaßten die Prozesse zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Angehörigen, den Toggenburgern im Jahr 1712 einen neuen Religionskrieg. Unweit Bremgarten erhielten anfangs die Berner den Sieg. Indessen während der Friedensvorschläge griffen die katholischen Truppen mit Uebermacht die Berner bey Villmergen an. Diesen letztern ward der Sieg abermal günstig. Nach gebrochnem Waffenstillstand von Seite der V katholischen Kantons hielten sich Bern und Zürich berechtigt, von jenen die Ueberlassung ihrer Rechte auf die Graffschaft Baden und auf einen Theil der freyen Aemter zu fordern. Auch erhielt Bern in dem Friedensvergleich Antheil an der Regierung des Thurgaus, des Rheinthals und der Graffschaft Sargans. Nachdem der Abt von St. Gallen fruchtlos den Schutz des Reichs gesucht hatte so machte er seinen besondern Friedensvertrag im Jahr 1718. Erst im Jahr 1759 wurden die Verhältnisse zwischen dem Abt und zwischen den Toggenburgern von den beeden Kantons Zürich und Bern genauer bestimmt.

S. 5.

Noch müssen wir, um den eydgenössischen Staatskörper von allen Seiten zu zeigen, auch der Verbindungen desselben mit auswärtigen Staaten erwähnen.

Nach öfterm, schlecht beobachteten Waffenstillstand, ward im Jahr 1414 zwischen Oesterreich und zwischen den Eydgenossen ein fünfzigjähriger Friede geschlossen. Neue Zwiste verursachten neue und unsichere Verträge. Die alte Feindschaft wich endlich dem neuen Haß beyder

Partheyen gegen Herzog Carl von Burgund. Ludwig XI. bediente sich dieser Gelegenheit zur Ausföhnung der Kantons mit dem Oesterreichischen Siegmund. Nach der Burgundischen Ausbeute schloß dieser letztre im Jahr 1477 für sich und für seine Nachkommen den ersten, ewigen Erbverein mit den VIII Kantons und der Stadt Solothurn. In demselben ward der Vertrag vom Jahr 1470 zum Grunde gelegt. Dieser Erbverein bezog sich bloß auf die Länder des Herzogs in Schwaben und im Sundgäu, an den Schweizerischen Grenzen. Er bestätigte die im Jahr 1474 ausdrücklich bewilligte Ueberlassung der dem Haus Oesterreich weggenommener Länder an die Eidgenossen. Im Grunde ward ein Friedensvergleich und Schutzbündniß.

§. 6.

Unmittelbar nach dem Schwabenkrieg im Jahr 1500 erhielt Kaiser Maximilian I. von einigen Kantons die Bestätigung dieses Vertrages. Im Jahr 1511 erneuerte er ihn auf feyerlichere Art mit den XI Kantons, der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell; sein Enkel, nachheriger Kaiser Carl V. ward mit eingeschlossen. Aus einigen Stellen sollte man schliessen, daß der Vertrag alle, sowohl künftige als gegenwärtige Herrschaften von Oesterreich umfasse: andre Artikel hingegen beweisen, daß er sich nur auf den Nachlaß Herzog Siegmunds und auf das Franche-Comte einschränkte, welches letztre ein Eigenthum des Erzherzog Carls geworden. In diesem Vertrag findet sich zum erstenmal der Ausdruck treues Aufsehen, welches beyde Partheyen sich gegenseitig in Absicht der Grenzorte geloben. Allzuschwach scheint dieser Ausdruck für absolute Gewährleistung —

müßig und unnütz hingegen, wenn er nicht gegenseitige Schutzhülfe anzeigt. Die ungleiche Auslegung hat in der Folge Zwiste und Vorwürfe erzeugt. Die Kantons scheinen den Sinn der Worte einzig auf plötzliche Ueberfälle und Aufrühren einschränken zu wollen. Immerhin ein kluger Staatsstreich für den Kaiser, die Kantons zur Bewachung der Gränzen gegen Frankreich zu vermögen. Ungefehr einen ähnlichen Vertrag schloß Maximilian im Jahr 1485 mit den Graubündnern. Ohne geringste Abänderung erneuerte der Spanische Philipp II. im Jahr 1557 die Verbindung mit den Kantons.

§. 7.

Der Handels- und Zollvertrag, der, unterm Namen des Capitulats, zwischen den Eidgenossen und zwischen Mayland statt hat, ist ein neues Band der Kantons mit Oesterreich, seitdem dieser Mayland in Besitz nahm. Galnez Sforza legte im Jahr 1467 den Grund zu dieser Verbindung; unter Ludwig XII. König von Frankreich ward sie erneurt; von Franz I. ward sie sogar im Jahr 1516 dem eydgenössischen Bund beygefügt; Kaiser Carl V. bestätigte sie im Jahr 1552. Hernach ward sie im Jahr 1634 in den Bund der katholischen Kantons mit der Spanischen Krone eingeflochten. Während des Krieges wegen der Spanischen Thronfolge vermochte Frankreich eben diese Kantons, daß sie, ungeachtet der Wienerischen Gegenvorstellungen, im Jahr 1702. in die Erneuerung des Capitulats einwilligten. Vier Jahre hernach wurden einige Kantons durch diese Gegenvorstellungen und durch das Zubringen der evangelischen Stände von ihrem Entschluß abgezogen, und nur IV. Kantons erneuerten die Verbindung mit Spanien.

Inzwischen wünschte Savoyen wieder in den Besitz der verlorenen Länder zu treten; hiezu schien die Unruhe, welche die Reformation erweckte, behülflich; sechs Kantons verbanden sich im Jahr 1560 mit dem Savoyischen Herzog. Freyburg weigerte sich, in diese Verbindung zu treten, so lang der Hof zu Turin die Ansprüche auf das Waadtland nicht aufgeben würde. Dieses trug zu Schließung des Vertrages viel bey, welchen Herzog Emanuel Philibert im Jahr 1564 mit Bern machte. Vermittelst desselben erhielt der Fürst von den Bernern die Wiederherstellung eines Theiles der eroberten Länder, jedoch mit ausbedungener Verzicht auf alles übrige. Bern selber trat mit Herzog Emanuel Carl im Jahr 1617 in Bündniß. Da dieser Vertrag während eines Krieges des Herzogs mit Spanien gemacht ward, so muß man ihn als Capitulation für die Truppen ansehen, welche Bern noch 150 dem Turiner Hofe bewilligt. Einen umständlichen Bund schlossen die Katholische Kantons mit dem damaligen Herzog auf Lebenslang im Jahr 1651. Im Jahr 1683 ward er von Victor Amadäus II. bestätigt. Außer der Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfleistung fügte der Herzog das Versprechen bey, daß er sich in den Zwisten der Kantons als Vermittler, und zwar im Nothfall bewafnet wollte auffodern lassen. Die Kantons hingegen gelobten, daß sie sich der Stadt Genf nicht annehmen wollten, so lang die Herzoglichen Ansprüche auf dieselbe in Kräften seyn würden.

Seit der Trennung des Burgundischen Reiches von der Fränkischen Monarchie, zu Ende des IX. Jahrhun-

verts, hatten die Helvetier keine weitere Verbindung mit Frankreich. Beyde Nationen fiengen an, bey der blutigen Schlacht zu St. Jacob bey Basel im Jahr 1444 sich von neuem kennen zu lernen. Diese Bekanntschaft veranlaßte einen Vertrag zwischen dem Französischen Carl VII. und zwischen den Eydgenossen im Jahr 1453. Zehn Jahre hernach ward er von Ludwig XI. bestätigt. Nach der Schlacht bey Marignan schloß endlich Franz I. im Jahr 1516 den ewigen, eydgenössischen Frieden. Ein engeres Bündniß schloß er im Jahr 1521. Dieser Vertrag wurde von mehreren seiner Nachfolger erneuert, von Carl IX im Jahr 1564 von Heinrich III. im Jahr 1582, von Heinrich IV. vom Jahr 1602. 1613. Ludwig XIV. schloß ein neues Bündniß mit dem ganzen Helvetischen Staats-Körper im Jahr 1663. Nach dem einheimischen Krieg zwischen den Eydgenossen schlug Frankreich im Jahr 1715 eine Erneuerung des Bundes vor, welchen die reformirten Kantons ausschlugen. Durch geheime Artikel ward den katholischen die Wiederherstellung der verlornen Vogteyen versprochen. Die Bekanntmachung dieser Artikel verursachte, nebst andern Beweggründen, im Jahr 1729. auf der Landesgemeinde zu Zug starke Erschütterung; dieselbe ward mit Aufsage des Bundes begleitet; eben dieses geschah im Jahr 1765 in dem Kanton Schweiz. Im Jahr 1777 ward ein neues und gemeinschaftliches Bündniß aller Eydgenossen und zugewandter Orte mit Ludwig XVI. geschlossen.

Seit der Regierung Carls VIII. bis auf gegenwärtige Zeiten befanden sich immer Schweizerische Truppen in Französischem Solde. Vom Jahr 1480 bis zum Jahr 1715 belief sich ihre Anzahl drey nahe auf

700,000 Mann, und zwar nur für den jedesmaligen, ersten Ausbruch, ohne die Reerüen. Ein Schweizerisches Infanterie-Regiment von 1292 Mann kostet den König jährlich 203480 Gulden, folglich kosten 22000 Mann jährlich 3464829 fl. 30 s. in 303 Jahren also kosteten sie sämmtlich 10498434 fl. 10 s. Noch darf man nicht vergessen daß vormals der Sold grösser war als heut zu Tage; dagegen aber hatten sich von Zeit zu Zeit die Französischen Pensionen vermehret. Die Summe dieser letztern soll sich vom Jahr 1474 bis zum Jahr 1715. auf 97025310 fl. belaufen. Noch fehlen ähnliche Berechnungen über die Schweizer-Truppen in Spanien, Savoyen, Oesterreich, Holland u. s. w.

§. 10.

Noch haben wir von einigen Bündnissen zu reden, welche bald einzelne, bald sämmtliche Kantons, bald auf gewisse Zeit, bald für immer aufrichteten.

In den Mayländischen Kriegen schlossen die beeden Päbste Julius II. und Leo X. im Jahr 1510 und 1515 Bündnisse mit den Kantons, um von denselben Truppen zu borgen. Im Jahr 1565 schloß Pabst Pius IV. ein neues Bündniß mit den V katholischen Orten. Seit dem Jahr 1615 herrscht ein Subsidienvortrag zwischen den beeden Kantons Bern und Zürich mit dem Venediantischen Freystaat. Jene stehn diesem mit Volk, dieser sieht jenen mit Geld bey. In den Jahren 1648 und 1658 ward dieser Vortrag erneuert. Die Bedingungen des Kriegesoldes wurden im Jahr 1706 der erfolgten Münzabänderung gemäß auch abgeändert. Indessen dürfen

dürfen die Truppen der beiden Kantons nicht andern als nur zum Schutz des festen Landes der Venezianer gebraucht werden.

§. 11.

Das erste politische Verhältnis der protestantischen Kantons mit England und Holland datirt sich vom J. 1654. *) Für ihre geleistete Dienste wurden sie damals in dem Friedensvertrag zwischen Cromwell und zwischen den vereinigten Niederlanden mit eingeschlossen. — Wilhelm von Oranten bemühte sich, als er auf den Englischen Thron stieg, ein Bündnis mit den protestantischen Kantons zu errichten, in der Absicht, von denselben Truppen zu borgen. Im Jahr 1690. ward ein Subsidienvortrag geschlossen. Seither sind die protestantischen Schweizer mit England, besonders aber mit Holland, woselbst Wilhelm Statthalter war, in Verbindung geblieben. Ein besonderes Schutzbündnis schloß mit den Niederländern Bern im Jahr 1712. Ein Jahr hernach folgten diesem Beispiel die Graubündner. Vermög bestimmter Capitulationen unterhalten die Generalstaaten, sonderheitlich in den Gränzplätzen, eydgemeinsame Truppen.

§. 12.

Wir kommen zu den zugewandten Orten, zugleich mit unter dem Namen des Helvetischen Staats = Körpers begriffen.

*) Man sehe Stockars handschriftliche Gesandtschafts = Memoiren.

Der Abt von St. Gallen besaß ein sehr beträchtliches Gebiet, bevor anfangs des XV. Jahrhunderts sich die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell sich seiner Herrschaft entzog. Im Jahr 1468 erhielt der Abt das Toggenburg. Aus Furcht vor der Stadt St. Gallen hatte sich Abt Caspar von Landenberg mit seinem Kloster unter den Schirm der IV. Kantons Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus begeben. Im Jahr 1451. Laut dieses ewigen Bürgerrechtes erklärte er sie als die einzigen Richter zwischen ihm und seinem Volke. Seither setzten die Kantons wechselweise einen Landshauptmann nach Wyl. Derselbe ist Wächter über die gegenseitigen Rechte des Abts und seiner Leute; zugleich hat er Antheil an den Kriminaluntersuchungen. Durch einen besondern Vertrag vom Jahr 1497, unmittelbar nach Ankauf des Toggenburgs wurde das Gehalt dieses Landshauptmanns festgesetzt. Abt Ulrich schloß unter dem neuen Titel als Graf von Toggenburg ein besonderes Burgrecht mit Schweiz und Glarus; zum Gegengewicht desjenigen, welches diese beiden Kantons im Jahr 1436. mit den Toggenburgern geschlossen hatten. Mit den übrigen Kantons hatten die Abte keine unmittelbare Verbindung; nur weil sie mit denselben zu verschiedenen auswärtigen Bündnissen Zugang erhielten, ward mans gewohnt, ihren Abgesandten bey den eydgenössischen Tagsatzungen Zutritt zu lassen. In dieser Rücksicht betrachtet man die Abtey St. Gallen als zugewandten Ort.

Wenig hätte gefehlt, daß nicht die Stadt St. Gallen, indem sie während der Appenzeller - Unruhen ihre Rechte erweiterte, die Abtey eines grossen Theils ihrer Länder würde beraubt haben. Da die Abte den Schirm einiger

Kantons erhielten, so war die Stadt in Eile darauf bedacht, den gleichen Beystand zu finden. Im Jahr 1453. verbündete sie sich mit den sechs Kantons, Zürich, Bern, Luzern, Schweiz, Zug und Glarus. In diesem Vertrag verpflichtete sie sich, ohne Einwilligung der Kantons in kein Bündnis zu treten und sich ihrem Ausspruch in jedem Fall zu unterziehen, so bald eine Gegenpartey sie darum ansuchen würde. Im Jahr 1489 wurde die Stadt St. Gallen von den Kantons in einen Streit mit dem Abte vermittelst der Waffen gezwungen, diese Verpflichtung zu ehren. In den Kriegen der Eydgenossen trug die Stadt seither immer ihren Antheil an Truppen bey; auf solche Art ward sie mit in etnige Bündnisse auswärtiger Staaten gezogen; sie hatte ihren Antheil an den Subsidiengeldern und sandte Deputirte auf die Tagsatzungen. Letzter Vorzug ward im Jahr 1666 von den Kantons bestätigt; desto wichtiger ist er, da ihre Territorialgüter nebst einer niedern Gerichtsbarkeit im Thurgäu sie oft in die Geschäfte der alljährlichen, eydgenössischen Tagsatzung verwickeln.

§. 13.

Unter allen zugewandten Orten hat keines derselben ein so allgemeines Bündnis mit den Kantons gehabt, als Müllhausen, im obern Elsäz, ausser den Helvetischen Gränzen. Die genaue Verbindung dieser Stadt mit der Stadt Basel, ihr Bündnis mit Bern, Freyburg und Solothurn im Jahr 1466, der Antheil an den eydgenössischen Kriegen, sonderheitlich an den Zwisten mit Frankreich seit dem Jahr 1512-1515 alles dieses verschafft ihr in dem letztern Zeitpunkt ein Bündnis mit den XIII Kantons; aus dieser Ursache ward sie auch in die Französische Verträge mit eingeschlossen, zugleich erhielt sie Zutritt zu den eydgenössischen Tagsatzungen.

Während der Mühlhäusischen Unruhen vom Jahr 1587 hatte der Magistrat durch unbedachtsame Schritte die katholischen Kantons beleidigt. Obnehin eifersüchtig wegen des Ueberganges der Mühlhäuser zur Reformation, gaben sie nunmehr das Bündnis mit denselben ganz auf.

§. 14.

Nicht ganz unabhängig ist die Stadt Biel, gewohnt dem Bischof von Basel zu huldigen. Indessen genießt dieser Ort verschiedener Souverainitätsrechte, unter andern das Recht, in einem beträchtlichen Bezirk umher die Waffen zu tragen. Vermög dieses Rechtes gelang es den Bielern an den alten Kriegen der Berner und Solothurner gegen Oesterreich Antheil zu nehmen. Kraft Burgrechtes mit Bern in den Jahren 1278, 1306 und 1353, mit Solothurn im Jahr 1382, mit Freyburg im Jahr 1496. glänzte ihr Pannier mit dem Pannier der Kantons. Auf solche Art hatte Biel Antheil an den Bündnissen mit Frankreich, auch sendt diese Stadt Deputirte auf die Tagleistungen.

§. 15.

Noch sind mehrere einzelne Staaten an den Helvetischen Gränzen, vermög besonderer Bedingnisse ebenfalls mit den einen oder mit den andern Kantons oder auch mit den auswärtigen Bundesgenossen von diesen vereinigt. Unter diesen Staaten ist der beträchtlichste Graubündten. Jeder von den III Rhätischen Bündten besteht aus verschiedenen, freyen Gemeinden, ganz demokratisch verwaltet. Diese absönderlichen Verbindungen, die in dem Lauf des XVIIen Jahrhunderts entstanden,

schmolzen enger zusammen im Jahr 1471. Die Zwiste der Graubündtner mit Oesterreich veranlaßten eine Vereinigung derselben mit den Eidgenossen gerade zu der Zeit als der Schwäbische Krieg ausbrach. Zuerst schlossen sie ein Schutzbündnis im Jahr 1497 mit den VII alten Kantonen, indem Bern nicht einberleibt war. Ein Jahr hernach schloß der Gotteshausbund dieselbe Verbindung; im Jahr 1567 suchte der Zehngerichten-Bund die gleiche Freundschaft; allein die Kantonen begnügten sich, Versicherung nachbarlicher Theilnehmung zu geben; dem religiösen Partheygeist schrieben es die Protestanten zu, daß man im Jahr 1701. den III Bündten den Zutritt zur eidgeössischen Verbindung verweigerte. Indessen muß man gestehn, daß die unaufhörlichen Verwirrungen in der Rhätischen Democratic ebenfalls die Eidgenossen von engerer Verbindung abschrecken konnten.

Durch die Ueberfälle der Graubündtner in der Lombardey erlangten sie daselbst wichtige Besitzungen; allein in der Folge wurden sie Zunder des Streites. Das Veltlin, die Grafschaft Chiavenna und Worms wurden denselben in gleichem Friedensvergleich mit Franz I. überlassen, in welchem auch den Kantonen das Eigenthum ihrer Eroberungen gut gesagt worden. Meistens waren indes die Graubündtner auf eigne Rechnung und absönderlich mit auswärtigen Mächten in Bündnis getreten; eine besondere Vereinigung haben sie mit dem Haus Oesterreich, eigne Kapitulationen mit dem Herzogthum Mayland, eigne Bündnisse mit Frankreich, mit den Päbsten, mit Venedig, auch verbanden sie sich besonders im Jahr 1600 mit Wallis, im Jahr 1608. mit Bern, im Jahr 1707. mit Zürich.

Wallis ist ebenfalls ein besonderer Staatskörper, aus verschiedenen, kleinen Democratien oder Zehnten zusammengesetzt. Einiger massen kann man den Bischof von Sion als Haupt dieses Freistaates betrachten. Vom Jahr 1250 machte Wallis Verträge und hatte öftere Zwiste mit Bern. Im Jahr 1416 und 1417 traten III. Zehnten des Walliserlandes in ein Burgrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden; im Jahr 1473 machte das ganze Land einen ewigen Bund mit diesen III. Kantonen und mit Schweiz. In dem Schwabentrieg versorgten die Walliser die Eydgenossen mit Hülfsvölkern, auch hatten sie einigen Antheil an ihren Lombardischen Kriegen. Im Jahr 1528 machten sie mit allen katholischen Kantonen ein Bündnis zur Beschützung des Glaubens. Nicht selten streitet dieses Bündnis mit demjenigen, welches immer zwischen Wallis und Bern statt hat und seit dem Jahr 1448 bis 1618 mehrmal erneuert worden. Vermög obiger Verbindung mit den katholischen Kantonen wurden die Walliser zugleich mit diesen in verschiedene, auswärtige Bündnisse gezogen. Jährer seits schlossen sie besondere Verträge mit Savoyen und Frankreich seit dem Jahr 1500. mit Graubünden im Jahr 1600. Eben so, wie diese letztere, werden sie niemals auf die eydgenössische Tagsatzungen eingeladen als nur in Fällen, welche sie besonders angehn.

Die Zwiste zwischen den Bürgern zu Genf und ihren Bischöfen, die von Savoyen unterstützt waren, schlugen wenig Zeit vorher in Flammen aus, bevor die gänzliche Niederlage Herzog Karls von Burgund

die beyden Städte Bern und Freyburg zur Eroberungs-
sucht reizte. In dieser Hinsicht verbanden sich alle drey
Städte; auch ihren Bischof vermochten die Genfer,
daß er sich im Jahr 1478 mit Bern und Freyburg
vereinigte. Neuer Eingriff in ihre Gerechtsamen veran-
laßten im Jahr 1519 ein besonderes Burgrecht mit
Freyburg. Dem Herzog gelang die Auslöschung desselben.
Wiederholter Eingriff verursachte im Jahr 1526. seine
Erneuerung zwischen Bern, Freyburg und Genf.
Im Jahr 1533 gab es Freyburg nochmals auf, und
zwar aus Verdruß, daß Genf zur Reformation hinüber-
gegangen. Das Bündnis mit Bern hingegen wurde
im Jahr 1558. auf ewig geschlossen; im Jahr 1584
trat in dasselbe auch Zürich. Um die Unabhängigkeit
von Genf zu behaupten, war diese Stütze ohne Fran-
zösischen Beystand schwerlich hinreichend gewesen. In
einem besondern Vertrag der Krone wurde Genf im Jahr
1579. zugleich mit Bern und Solothurn eingeschlos-
sen im Jahr 1601 trat Zürich ebenfalls hinzu. Vermög
dieser Verbindungen wurde Frankreich mit den beeden
Kantons Zürich und Bern Vermittler und Gewähr-
leister der innern Genferverfassung. In gegenwärtigem
Jahrhundert wurden sie mehrmal wegen Ausöhnung
des Rathes mit den Bürgern beschäftigt, besonders bey
Errichtung der Vermittlung im Jahr 1738. und hernach
im sechsten, siebenten und achten Jahrzehent. — Kraft
des Bündnisses mit Zürich und Bern steht Genf in Ver-
hältnis mit den übrigen eydgenössischen Staatskörper.
Oftmals und besonders im Jahr 1601. suchten die Gen-
fer, aber fruchtlos, demselben unmittelbar einverleibt
zu werden.

Mitten unter diesen freyen Völkerschaften befindet sich ein souveraines Fürstenthum. Bey Anlaß eines Bruches mit Frankreich im Jahr 1512. wurden die Grafschaften Neuenburg und Vallengin von den Kantons eingenommen. Nach der Aussöhnung verpflichtete sie Ludwig XII. im Jahr 1512. zur Zurückstellung dieses väterlichen Erbgutes an Johanna von Hochberg. Uebrigens genossen die Einwohner dieser Grafschaften seit langem grosser Freyheiten; die Landesstände selber sind, welche zwischen den Prätendenten auf die Erbfolge entscheiden. In jenem mittlern Zeitalter herrschte viel Zwist zwischen den Grafen von Neuburg und ihren Unterthanen. In einem solchen vom Jahr 1406. erhielt die Stadt Neuburg unter der Form eines Burgrechtes den Schirm der Berner. Graf Conrad von Freyburg suchte mit diesen einen ähnlichen Vertrag. Unter diesem doppelten Verhältnis ward nun Bern Schlichter zwischen dem Grafen und den Einwohnern von Neuburg. Zugleich erhielt der Kanton Gewalt, seinem Ausspruch durch die Waffen Nachdruck zu geben. Dieses Richteramt hatte Bern zu verschiedenen malen ausgeübt. Vallengin, dessen Gebiet einige Zeit von Neuburg getrennt war, schloß im Jahr 1392 ein ähnliches Burgrecht mit Bern; mehrmal wurden diese Verträge wiederholt; auch haben die Fürsten von Neuburg Bündnisse mit den Kantons Luzern, Freyburg und Solothurn. Kraft derselben wurde dieses Fürstenthum von dem teutschen Reich unabhängig erklärt, für ein verbündetes Ort der Eydgenossen, und in den Kriegen des Kayfers mit Frankreich für neutral angesehen.

S. 19.

Der ausschliessende Religions - Eifer erzeugte im Jahr 1579 ein engeres Bündnis zwischen den katholischen Kantons und zwischen dem Bischof von Basel, von dessen Nachfolgern sorgfältig erneuert. Dieser Vertrag giebt dem Bischof Zutritt unter den zu wandrien Orten der Eidgenossenschaft; indeß bezieht sich dies Vorrecht nur auf diejenige Bischöfliche Länder, die sich im Schweizerland befinden. Ein anderer Theil seiner Länder hängt vom Reich ab. Vermög dieser letztern hat er Stz und Stimme in dem Oberrheinischen Kraise, auch bezahlt er die Reichssteuer.

In dem Bündnis mit dem Bischof verpflichten sich die VIII Orte, seine Unterthanen mit bewaffneter Hand in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen: allein da auf der andern Seite diese Völker, besonders die Gemeinden im Münstertal oder zu Moätier-Grand-Vall des Schirmes der Berner genießen, vermög eines Vertrages, der im Jahr 1486 geschlossen und hernach erneuert worden, — da ferner die IV protestantischen Kantons die freye Religionsübung in den umliegenden Gegenden beschützen, — da zugleich die katholische Kantons mit dem Bischof ausdrücklich ausbedungen, daß er ohne ihren Rath und Gutachten nicht zu den Waffen greiffen, so hatte diese Zwang - Clausel in dem Bündnis vom Jahr 1579 nicht die geringste Wirkung in den östern Zwisten des Bischofs mit Bern bey Gelegenheit der Rechte seiner Unterthanen. Mit Frankreich ist der Bischof durch besondere Verträge verbunden.

Allgemeine Anmerkungen.

Ueberhaupt besteht die Eydgenossenschaft aus einem engen und immerwährenden Schutzbündnis zwischen XIII. kleinen Freystaaten. Die Absicht dabey ist einerseits Beschirmung gegen auswärtige Feinde, andererseits Verhütung innerer Unruhen.

In Absicht auf erstern Punkt hatte der ursprüngliche Bund nichts anders zum Zwecke als Bewahrung persönlicher Freyheit und der Municipalrechte. In der Folge verwandelte sich diese Verbindung in Gewährleistung aller neu hinzu gekommenen Rechte, alles Landeigenthums u. s. w. Auf solche Art magt jedes Glied der Eydgenossenschaft sich zur Vertheidigung den Beystand der übrigen an; nur daß die Uebung dieses Rechtes von größerm Umfang ist für die VIII. alten Orte als für die V. neuen. Nur bloße Aufforderungen bedarf es von jenen, ohne daß sie eben Rechenschaft von ihrem Zwist mit dem auswärtigen Feinde ablegen müssen. Die V. neuen Kantons hingegen mischen sich in den Zwist nicht anders als wie Mittelpersonen und Hülfsvölker; auch dürfen diese für sich selber ohne das Gutachten der übrigen Bundsgenossen in keine Feindseligkeit treten. Wenn der Gegner sie vor den eydgenössischen Richterstuhl fodert, so müssen sie die Kantons als Schiedsrichter ehren.

Die einzige Ausnahme von der gegenseitigen Gewährleistung betrifft das Bernerische Wattland. Dasselbe wird nur allein von den reformirten Kantons, und unter den katholischen nur von Luzern, Freyburg und So-

lothurn in Gewährleistung genommen. Da indeß das Freyburgsche Wattland von allen katholischen Kantons garantiert wird, so sind sämtliche Eydgenossen, mittelbar oder unmittelbar zur Beschüzung des Wattlands verpflichtet.

§. 21.

Der zweite, wesentliche Zweck der eydgenössischen Verbindung ist die Erhaltung der innern Ruhe. Dieses geschieht durch gegenseitige Gewährleistung der Regierungsformen in jedem besondern Kanton. Vermögsolcher Verbindung kann jeder derselben Mißthäter und Aufrehrer nicht nur aus eignem Gebiete, sondern auch aus allen eydgenössischen Ländern verbannen.

Zürich war es, die zuerst solche Gewährleistung seiner Staatsform verlangte; es geschah im Jahr 1351. als diese Stadt wegen der verbannten Magistratspersonen in Gefahr war und eben darum in den eydgenössischen Bund trat. — Indem Glarus von dem Oesterreichischen Joche befreyt wurde, stellten daselbst die Eydgenossen die alte Regierung wieder her. Schon oben führten wir das Beispiel von Zug an, woselbst die Kantons im Jahr 1404. mit gewasener Hand die Ordnung herstellten.

Das gegenseitige Mißtrauen der Kantons, nach den Burgundischen Kriegen, ward durch den Stanzervertrag vom Jahr 1481 gehoben. Dieser Vertrag soll Factionen und Aufrehr verhindern, indem er in jedem Kanton die Regierung, welche den Souverain vorstellt, unterstützt. Zur Zeit des Waldmannischen Tumultes im Jahr 1469 waren auch eydgenössische Vermittler in Zürich; ihre Vermittlung aber sachte die Flammen viel.

mehr an als daß sie dieselben auslöschte. Hingegen in dem grossen Bauern-Aufruhr vom Jahr 1653, der in den Kantons Basel, Solothurn, Bern, Luzern und in einigen gemeinen Herrschaften ausbrach, waren wirklich die demokratischen Kantons nebst Zürich die ersten, die sich mit Erfolg dem Tumult widersetzten.

S. 22.

Nicht nur ewig ist die eydgenössische Verbindung, auch muß sie allen übrigen Bündnissen vorgehn. Anfangs wurden freylich der Kayser und das Reich, auch etwan der Römische Stuhl oder sonst ein älteres Verhältnis ausbedungen; auch selber die gesetzlichen Rechte des Oesterreichischen Hauses. Im Jahr 1316 erklärte Kayser Ludwig aus Bayern, ein Feind der Oesterreicher, die Ansprüche dieser letztern auf die IV. Waldstädte für nichtig. Bald durch Kauf und Auslösung, bald durch Gewalt der Waffen wurden hernach die Oesterreichische Herzoge ganz aller Rechte in den Kantons verlustig. Den Vorbehalt indeß zu ihren Gunsten in den Zuger- und Luzernerverträgen ließ man erst im Jahr 1454 weg. Einige der Kantons waren durch ältere Privatverträge und Burgrechte gebunden, und diese mußten der neuen Verbindung vorhergehn.

Die Verbündete alle waren anfangs gar nicht unmittelbar untereinander verbunden; auch schloß ihr Bünd ähnliche Verbindungen nicht aus. Erst durch die Stanzerverkommniß und nach dem Zutritt der Kantons Freyburg und Solothurn im Jahr 1481. bekam die Eydgenossenschaft das Ansehn ununterbrochener, gemeinschaftlicher Nationalverbindung.

Durch lange Verjährung, (anerkennt als solche durch förmliche Titel,) rissen sich die Eidgenossen von dem teutschen Reich ganz los; auch ward der Vorbehalt des Reiches nicht weiter in die Instrumente eingerückt. Vormalß erkannten die Städte und Länder in der Schweiz nicht nur ihre Abhängigkeit von dem Reiche, sondern auf dieselbe stützten sie auch die Beweggründe ihrer Verbindung. Infolge dieses Grundsatzes fuhrten sie bey jeder Thronänderung fort, um die Bestätigung ihre Rechte zu bitten. Von den Oesterreichischen Kaysern ward ihnen dieselbe oft abgeschlagen oder nur nach langem Aufschub und Bedingungsweise bewilligt. Von den Kaysern aus andern Häusern hingegen erhielten sie nicht nur Bestätigung, sondern auch Vermehrung der Rechte. Seitdem die Kayserwürde beynah auf den Oesterreichischen Stamm ganz eingimpft worden, so verabsäumten die nunmehr stärkern Kantons um so vielmehr den Vorbehalt des Kayfers; zum letztenmal geschah er unter Maximilian II. Im Jahr 1607. drangen St. Gallen und Zürich in die Eidgenossen, daß sie sich aufm Reichstag bey Kayser Rudolph II. um die übliche Bestätigung anmelden möchten. Bern, Solothurn und andre Kantons, nicht in das gleiche Handelsinteresse mit dem Reich eingeflochten, wiesen den Vorschlag von sich. Auf solche Art verfloß die Regierung Rudolphs II. und Mathias, ohne daß weiter die Kantons den geringsten Schritt thaten. Um die Bürger von St. Gallen zu beruhigen, ward ihnen der Schutz des ganzen, Helvetischen Staats-Körpers versprochen, im Fall daß sie in ihrem Handel gestört werden sollten. Der dreißigjährige Krieg unter der Regie-

zung der beeden Ferdinande II. und III. wurde durch den Westphälischen Frieden vom Jahr 1648 beendigt. In denselben wurden die Eydgenossen von dem teutschen Reich unabhängig erklärt.

Eben so, nachdem ein Theil der Eydgenossen sich von der Römisch-Katholischen Kirche losgetrennt hatte, so ward auch seither der Vorbehalt des Römischen Stuhles in den Bundesbriefen weggelassen. Selbst bey den katholischen Kantons schränkt sich derselbe auf das Lehrgebäude, den Gottesdienst und die Kirchenzucht allein ein. Als Grundsatz des Helvetischen Staatsrechtes können wir also erklären, daß heut zu Tage die Verbindung der Kantons jeder andern politischen Verbindung vorgehe.

§. 24.

Indem wir die Natur und den Umfang der Eydgenossenschaft dargestellt haben, beschrieben wir damit zugleich ihre Gränzen. In allem, was die Freyheit der übrigen Kantons nicht verletzt, bleibt jeder Kanton unumschränkt. Von Zeit zu Zeit üben die einen oder die andern diese Unabhängigkeit durch gegenseitige Prohibition aus. Ein Kanton verbeut die Münze des andern oder hindert Ausfuhr und Einfuhr, wenn nur die Durchfuhr in andern Kantons frey bleibt und keine Steigerung des Zolles erfolget. Nach Willkür (einzig mit Vorbehalt der eydgenössischen Verbindung) tritt jeder Kanton für sich allein mit fremden Mächten in Bündnis oder überläßt seine Truppen. Ausser sehr wenigen Fällen, die ausdrücklich in den Bündnissen bestimmt sind und die unmittelbar die eydgenössische Ver-

bindung betreffen, ist kein Kanton der Mehrheit in den Entschliessungen unterworfen.

§. 25.

Ungleichheit der Macht, Verschiedenheit der Regierung und der Religion sind allein schuld, warum kein stärkeres und engeres Band statt hat. Der so geheißne güldene oder Boromäische Bund zwischen den katholischen Staaten in der Schweiz vom Jahr 1586. scheint im Widerspruch mit der allgemeinen, eydgemeinschaftlichen Verbindung zu stehen. Im Jahr 1655 suchten die evangelischen Kantons eine vollkommene Vereinigung der Eydgenossen. Religionshaß und Kunstgriff auswärtiger Politik waren dem Vorschlag entgegen; vielmehr erfolgte feyerliche Erneuerung des einseitigen, katholischen Bundes. Nicht lange hernach entstand ein einheimischer Krieg, mit günstigem Erfolg für die katholischen Kantons. Die reformirten suchten sich durch Bündnisse mit Mächten ihrer Religion zu verstärken. Indessen so lang diese Bündnisse nur defensiv sind, so lang jede Parthey die Freyheit der andern ungekränkt läßt, so lang jede die Bedingungen der Helvetischen Hülfleistung beobachtet, so scheint eben so billig als klug, von den Absichten nur nach den Thaten zu urtheilen. Bey der ersten, geringsten Bedrängung der Nationalfreyheit würde man gar bald jenes grosse und allgemeine Interesse, den Geist der alten Bünde, in voller Kraft wieder aussehn sehen. Unzweydeutiges Zeugniß hievon giebt der Vorfall vom Jahr 1668, als die Kriegsbühne zweer benachbarter Mächte an die Gränzen der Schweiz verlegt wurde. Damals verstanden sich die Kantons nebst den zugewandten Orten zu einem Vertheidigungsplan vermittelt vereinigter Kräfte.

Eben dieser Man beweist, daß die zugewandten Orte nicht sämmtlich von allen Kantons als Bundesgenossen angesehen werden. Auch sind die Grade ihrer eignen Freyheit so verschieden, die Bedingnisse ihrer Verbindung so ungleich, daß es beynah unmöglich ist, von der Lage dieser zugewandten Orte eine gemeinschaftliche Beschreibung zu geben. Vergleicht man die Verträge der Städte Mühlhausen und St. Gallen mit den Verträgen der V. letztern Kantons, so scheint die ganze Verschiedenheit in dem Rechte zu liegen, welches diesen letztern die Mitregierung der gemeinen Herrschaften gestattet. Andre hingegen, wie z. B. der Abt von St. Gallen und Toggenburg geloben den Kantons als Schirmherren Folgeleistung und Dienste. Besonders aus den Beyspielen von Mühlhausen und Rothweil erhellet, daß die Verbindung mit den zugewandten Orten weit schwächer und zufälliger ist als die Verbindung der Kantons. Der Vorzug, den einige von jenen besitzen, daß sie, vermög hergebrachter Uebung, den eydgenössischen Tagleistungen beywohnen dürfen, ist weniger reell als scheinbar. Dieser Vorzug besteht blos in einem mittelbaren Weg, ihre Bitten den Schirmherren vorzutragen; er besteht blos in dem Rechte, einen guten Rath, über das gemeinschaftliche Interesse zu geben. Der wesentliche Vortheil der zugewandten Orte besteht darinn, daß sie ihre Freyheiten unter dem eydgenössischen Schirm desto leichter behaupten, daß sie als Schweizerische Bundesgenossen in dem Westphälischen Frieden vom Jahr 1648. ebenfalls frey erklärt worden, und daß sie sowohl in Frankreich als in andern benachbarten Ländern an den Gerechtsamen der übrigen Schweizer Theil haben.

S. 27.

Nachdrücklich sagt Escherner, aus dessen Abhandlung *) diese Skizze hergeholt ist: „Den Helvetischen Bund mag man mit jenen grossen Denkmalen vergleichen, welche bloß durch Kraft der Hand, ohne Beyhülfe der Kunst aufgeführt worden; solche Denkmale in barbarischen Zeitaltern errichtet, rühren das Aug durch die Kühnheit der Unternehmung und durch die erhabene Rohheit; ihre Festigkeit liegt mehr in dem natürlichen Zusammenwachsen der Lasten als in genauer Verbindung der Theile. Eben so beruht die Vereinigung der christlichen Freystaaten weit mehr auf dem gegenseitigen Interesse und auf der natürlichen Lage des Bodens als auf politischem System und Berechnung; vielleicht eben darum darf man von einer solchen Verbindung desto ununterbrochener Fortdauer erwarten.“ Von dem Helvetischen Staatskörper sagt Conring in dem Werke de Germ. Imp. II. S. 59. *Helvetica Societas pauca, quidem urbe comprehendit, at aeternitate & robore plane sine exemplo est. Non enim ipsa illa antiquitati celebrata, vel achaicum vel actolicum, graecarum urbium foedera cum helvetio sive potentia sive tempore contendere merentur.*

S. 28.

Im Jahr 1668. ward zwischen den Kantons und einigen zugewandten Orten, ein conföderirtes Krieges-

*) Man sehe die Encycloped. von Overbun untorn Artikel Corps Helvetiques.

beer angeordnet. Zum ersten Wegzug geschieht von den
Kantonen folgender Beytrag :

Zürich	1400 Mann.
Bern	2000.
Luzern	1200.
Uri	400.
Schweiz	600.
Unterwalden	400.
Zug	400.
Glarus	400.
Basel	400.
Frenzburg	800.
Solothurn	600.
Schaffhausen	400.
Appenzell	600.
<hr/>	
	9600.

Unter den zugewandten Orten geben :

Abtey St. Gallen	1000 Mann.
Stadt St. Gallen	200.
Biel	200.
<hr/>	
	1400.

Jeder Ort giebt ein Feldstück von sechs Pf. in allem
16 Canonen.

Die eroberten Provinzen liefern:

Lugano	400 Mann.
Locarno	200.
Mendris	100.
Ball-Maggio	100.
Freyen Aemter	300.
Sargans	300.
Thurgäu	600.
Baden	200.
Rheinthal	200.

2400.

§. 29.

Ein neuer Zeitpunkt des eydgendfischen Staatsrechtes scheint mit dem Jahr 1777. zu entstehen; in diesem Jahr traten die Kanton nebst den zugewandten Orten gemeinschaftlich in ein Schuzbündnis mit der Franzöfischen Krone. Die Veranlassung hiezu gab die Erneuerung des Bundes vom Jahr 1715, welche die katholische Kantons Ludwig XVI. vorschlugen. Der König wünschte, daß, anstatt jenes einseitigen Bundes, lieber ein gemeinschaftlicher möchte errichtet werden, zugleich mit Einschliessung auch der protestantischen Kantons; um so viel eher lieffen sich diese hiezu bereden, da sie durch gemeinschaftliche Handbietung grössere Eintracht unter sämtlichen Schweizer, Staaten herzustellen konnten.

Dieser neue Bund ist eigentlich für einmal nur auf fünfzig Jahre gestellet. Die Schweizerischen Staaten versprechen dem König, in so fern er in seinen Europäischen Ländern sollte angegriffen werden, 6000 Mann Hülfsstruppen über die capitulirten Regimenter. — Von Seite beeder Parteyen wird die Auslieferung der Hauptverbrecher und die Bestrafung der Bankeroutiers ange-
lobt. — Auf seiner Seite verspricht der König den Schweizern gänzlichen Beystand, gegen äussern Angriff; ferner auch den freyen Korn- und Salzhandel, jedoch ohne Nachtheil seiner eigenen Staaten.





